

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 30.789/2

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 4. Juli 2000 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 1. Juli 1975 [zu lesen ist : 1957] über die allgemeine Regelung der Studien im technischen Sekundarunterricht" (Nr. 30.379/2 im Geschäftsverzeichnis) abzugeben, und der am 12. Oktober 2000 als Ergänzung dieses Begutachtungsantrags nach Anwendung von Artikel 84bis der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ein Schreiben (Nr. 30.789/2 im Geschäftsverzeichnis) erhalten hat, hat am 13. Juni 2001 folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Entwurfs

Präambel

1. Da der entworfene Erlaß seine Rechtsgrundlage nur in Artikel 6*bis* der koordinierten Gesetze vom 31. Dezember 1949 findet, ist Absatz 1 wie folgt abzufassen :

"Auf Grund der am 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Prüfungen an Universitäten, insbesondere des Artikels 6*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 31. Juli 1975 und abgeändert durch das Dekret vom 18. April 1994;"

2. Die am 30. April 1957 koordinierten Gesetze über den technischen Unterricht bilden keine Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlaß.

Da es jedoch nützlich ist, auf diesen Text hinzuweisen, ist dieser Text in einer Erwägung zu erwähnen, die nach dem Absatz bezüglich des hier abgeänderten Erlasses vom 1. Juli 1957 einzufügen ist.

3. Alle ausdrücklichen noch geltenden Abänderungen, die der durch den entworfenen Erlaß abgeänderte Text erfahren hat, müssen präzisiert werden.

Absatz 3 (der unter Berücksichtigung der obenstehenden Präzisierungen Absatz 2 wird) ist folgendermaßen abzufassen :

.../...

"Auf Grund des königlichen Erlasses vom 1. Juli 1957 über die allgemeine Regelung der Studien im technischen Sekundarunterricht, abgeändert durch die königlichen Erlasse vom 30. Januar 1958, 16. September 1958, 22. März 1961, 24. März 1965, 14. März 1966, 19. Januar 1967, 29. Mai 1967, 20. August 1968, 30. Juli 1969, 11. Februar 1970, 20. Juli 1970, 24. Juli 1970, 30. März 1971, 31. Juli 1975, 30. Juli 1976, und durch das Dekret vom 29. Juni 1998;"

4. Der Erlaß vom 15. April 1998 über die Bescheinigungen, Nachweise, Brevets, Zeugnisse und Diplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien, der durch den Erlaß vom 21. Oktober 1998 aufgehoben wurde, stellt für den entworfenen Erlaß keine Rechtsgrundlage dar.

Wenn der Verfasser des Entwurfs es für nützlich hält, auf diesen Text hinzuweisen, steht es ihm zu, ihn in einer Erwägung zu erwähnen. Wenn er so vorgeht, muß er auch eine Erwägung einfügen, um auf den Erlaß vom 21. Oktober 1998 (der die in Artikel 38, Absatz 2, desselben Erlasses erwähnte Bescheinigung gestrichen hat) hinzuweisen. Die durch diese beiden Erlasse vorgenommenen Abänderungen begründen nämlich die in den Artikeln 4 und 8 des Entwurfs vorgesehene Rückwirkung.

5. Das Gutachten des Finanzinspektors muß vor dem Gutachten des Staatsrats erwähnt werden, und zwar folgendermaßen :

"Auf Grund des am 14. September 2000 abgegebenen Gutachtens des Finanzinspektors;"

.../...

6. Der Hinweis auf das Gutachten des Staatsrats ist wie folgt abzufassen :

"Auf Grund des Gutachtens 30.379/2 des Staatsrats, das am 13. Juni 2001 abgegeben wurde".

7. Wenn der Minister, der einen Erlaß vorschlägt, über verschiedene Zuständigkeiten verfügt, ist es üblich, nur die Zuständigkeit anzugeben, aufgrund deren er handelt. Die Vorschlagsformel ist infolgedessen wie folgt abzufassen :

"Auf Vorschlag des für das Unterrichtswesen zuständigen Ministers;".

Dieselbe Bemerkung gilt für die Unterschrift.

Verfügender Teil

Artikel 1

Artikel 1 des Entwurfs scheint überflüssig zu sein, da der königliche Erlaß vom 1. Juli 1957, auf dessen Abänderung der entworfen Text abzielt, in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur auf den Fortbildungsunterricht anwendbar ist. Dieser Artikel ist deshalb auszulassen. Die anderen Artikel müssen dementsprechend umnummeriert werden.

.../...

Artikel 7

Zu der Art der Berufsgrade oder -titel im Sinne des durch den entworfenen Artikel 7 abzuändernden Artikels 41 des königlichen Erlasses vom 1. Juli 1957 befragt, hat der Beauftragte des Ministers geantwortet, es handele sich um "alle Titel, die mit dem Erwerb eines Diploms oder Brevets verbunden sind". Er hat jedoch nicht präzisiert, welche Titel es sein könnte.

Aus diesen Erklärungen geht nicht deutlich hervor, ob es tatsächlich Berufsgrade oder -titel gibt, die im Rahmen des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Fortbildungsunterrichts vergeben werden können. Gibt es keine solche Berufsgrade oder -titel, so muß Artikel 41 des königlichen Erlasses vom 1. Juli 1957 aufgehoben und nicht abgeändert werden.

Ausführungsformel

Die Ausführungsformel ist wie folgt abzufassen :

"Der für das Unterrichtswesen zuständige Minister ist mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt.".

Schlußbemerkung

Da der entworfene Erlaß nur eine beschränkte Anzahl von Artikeln des Erlasses vom 1. Juli 1957 aufhebt, sind die Aufhebungsbestimmungen in einem besonderen Artikel zusammenzufassen, der unter den Schlußbestimmungen, vor

.../...

der Inkraftsetzungsbestimmung und der Ausführungsformel stehen soll.

Dieser Artikel muß folgendermaßen abgefaßt werden :

"Im Erlaß vom 1. Juli 1957 über die allgemeine Regelung der Studien im technischen Sekundarunterricht werden aufgehoben :

1. Artikel 36, abgeändert durch den königlichen Erlaß vom 31. Juli 1975;
2. Artikel 39, abgeändert durch die königlichen Erlasse vom 29. Mai 1967, 30. Juli 1969 und 31. Juli 1975;
3. Artikel 40, abgeändert durch den königlichen Erlaß vom 31. Juli 1975."

Die anderen Bestimmungen müssen dementsprechend unnummeriert werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Staatsrat, Vorsitzender,
	P. LIENARDY,	Staatsräte,
	P. QUERTAINMONT,	
	F. DELPEREE,	Beisitzer der Gesetz-
	J.-M. FAVRESSE,	gebungsabteilung,
Frau	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn Y. HOUYET, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN